



Allgemeinverfügung zur vorübergehenden Wiederaufnahme der Präsenzbeschulung im Landkreis Gotha

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 sowie § 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in den jeweils geltenden Fassungen wird mit Wirkung zum **19. April 2021** folgende **Allgemeinverfügung** erlassen:

- I. In den allgemeinbildenden Schulen des Landkreises Gotha findet, unabhängig von deren Trägerschaft, in der Sekundarstufe I und II der Präsenzunterricht gem. §38 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO Abs. 2 Satz Nr. 2 in der Stufe Gelb II unter Wahrung des Mindestabstandes nach § 1 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO statt. Die notwendigen organisatorischen Maßnahmen zur Wahrung des Mindestabstandes treffen die Schulleitungen eigenverantwortlich.

- II. In den Förderzentren und in den berufsbildenden Schulen findet der Präsenzunterricht gem. §38 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in der Stufe Gelb II statt.

In der Primarstufe findet der Präsenzunterricht gem. § 38 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in der Stufe Gelb II statt. Sofern die Wahrung des Mindestabstands schulorganisatorisch unter den o.g. Bedingungen möglich ist, soll auf diese Einhaltung geachtet werden.

Die Regelungen zur Befreiung von Schülern von der Teilnahme am Präsenzunterricht nach Ziffer 7.4. der Allgemeinverfügung des TMBJS vom 09.04.2021 bleiben unberührt.

- III. Nach Ziffer 7.7 der Allgemeinverfügung des TMBJS vom 09.04.2021 i. V. mit § 38 Abs. 5 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sind Schüler ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr und die Lehrkräfte staatlicher Schulen und Schulen in freier Trägerschaft verpflichtet, innerhalb des Schulgebäudes sowie im Unterricht eine qualifizierte Gesichtsmaske nach § 6 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO zu tragen. Für Schüler der Klassenstufen 1 bis 6 reicht die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 6 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO aus. Schüler ab der Klassenstufe 7 haben eine qualifizierte Gesichtsmaske nach § 6 Abs. 2 Punkt 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO zu tragen.

In regelmäßigen Abständen ist eine Pause vom Tragen der qualifizierten Gesichtsmaske beziehungsweise Mund-Nasen-Bedeckung sicherzustellen, die im Freien oder während der Lüftungspausen erfolgen soll.

Die Verpflichtung zum Tragen eines qualifizierten Mund-Nasen-Schutzes nach § 6 Abs.2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO innerhalb des Schulgebäudes gilt auch für das gesamte an Schule tätige Personal.

Ausnahmen richten sich nach § 6 Abs. 6 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO.

- IV. Ein negatives Testergebnis auf den Erreger SARS-Cov-2, das nicht älter als 72 Stunden sein soll und nicht älter als 96 Stunden sein darf, ist Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht gem. Ziffern I und II. Die Empfehlung, alle vom Freistaat Thüringen angebotenen Selbsttestangebote der jeweiligen Einrichtung zum Ausschluss einer Covid-19-Infektion zu nutzen, bleibt bestehen.**

Schülern mit besonderem Förderbedarf kann auf Entscheidung der Schulleitung auch ohne vorliegendes Testergebnis Unterricht in Präsenz erteilt werden.

Schülern, die mangels negativen Testergebnisses nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, ist ein adäquates Bildungsangebot im Distanzunterricht zur Verfügung zu stellen.

- V. Die Durchführung von Sportunterricht sowie Unterrichtsbestandteilen mit Gesang oder Instrumentalunterricht mit besonderer Aerosolbildung (Blasinstrumente) sind untersagt.**
- VI. Zu Beginn oder unmittelbar vor einer jeden Unterrichtsstunde sowie nach dem Ablauf von 20 Minuten, gerechnet ab Stundenbeginn, ist ein fünfminütiges Stoßlüften des Unterrichts- oder Betreuungsraumes durch das pädagogische oder betreuende Personal sicherzustellen. Diese Regelung gilt analog für die weiteren Betreuungszeiten.**
- VII. Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2, 3 und 4 und Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) in der geltenden Fassung im Landkreis Gotha sind weiterhin geschlossen zu halten.**

Eine Notbetreuung ist zu gewährleisten.

- VIII. Diese Verfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und spätestens mit Ablauf des 30.04.2021 außer Kraft. Weitergehende landes- oder bundesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.**

Begründung

Zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG

ist gem. § 2 Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) der Landkreis Gotha im übertragenen Wirkungskreis.

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 sowie § 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in den jeweils geltenden Fassungen ist das Landratsamt Gotha zum Erlass von Allgemeinverfügungen als notwendige Schutzmaßnahmen befugt.

Die verfügte Maßnahme wurde unter Einbeziehung der interdisziplinären, insbesondere der medizinischen, juristischen und schulorganisatorischen Kompetenzen des Landratsamtes Gotha eingehend erörtert und abgewogen. In den Abwägungsprozess wurden darüber hinaus Einschätzungen von allen Schulleitungen im Landkreis Gotha, unabhängig von der Schulträgerschaft, einbezogen, Schulelternsprecher wurden angehört. Ausgehend von diesem Prozess sind die Anordnungen unter Ziffer I bis VIII sowohl geeignet als auch erforderlich.

Die verfükten Maßnahmen sind geeignet, das Risiko von Übertragungen des SARS-CoV-2-Virus nennenswert zu senken. Dieses Ziel zu verfolgen ist insbesondere mit Blick auf das hohe und diffuse Infektionsgeschehen im Landkreis Gotha sowie mit Blick auf eine zunehmende Zahl hospitalisie-

rungsbedürftiger und intensivpflichtiger Patienten und darüber hinaus zur Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens erforderlich.

Im Abwägungsprozess zwischen Infektionsschutz und verfassungsmäßig gesichertem Bildungsauftrag der Schulen ist die Allgemeinverfügung auch angemessen. Insbesondere für die seit mehreren Monaten im Distanzunterricht beschulten Jahrgänge ist der Bedarf an zumindest anteiliger Rückkehr in einen eingeschränkten Präsenzunterricht hoch. Zugunsten der Möglichkeit des eingeschränkten Präsenzunterrichts sprechen die nunmehr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten des Infektionsschutzes, namentlich der Verfügbarkeit von Testangeboten, Masken und Abstandsgeboten. Dem stehen Erwägungen des Infektionsschutzes entgegen, die aufgrund der auch im Landkreis Gotha nennenswert vertretenen Virusvarianten mit veränderter Trägergruppe in den Bereich der jüngeren Menschen und höherer Infektiosität intensivere Infektionsschutzmaßnahmen erforderlich machen. Insbesondere angesichts dieses gestiegenen Bedürfnisses nach weitergehenden Infektionsschutzmaßnahmen ist eine Durchführung von Präsenzunterricht unter weniger einschränkenden Maßnahmen nicht zumutbar.

Für die Betreuung im Bereich der Kindertagesstätten und Kindertagespflege stehen vergleichbare Instrumente derzeit nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung bzw. sind – dem Entwicklungsstand und Verhalten der dortigen Kinder gemäß – dort nicht verlässlich anzuwenden, um einer weiteren Ausbreitung des Infektionsgeschehens entgegenzuwirken. Daher ist die Aufrechterhaltung der Schließung dieser Einrichtungen derzeit weiterhin geboten.

Die Hinweise auf die Fachlichen Empfehlungen im Bereich der §§ 11-13 SGB VIII zur Umsetzung der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO) vom 28. August 2020 sowie auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG behalten Bestand.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung (Allgemeinverfügung) kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Gotha
18.- März- Str. 50
99867 Gotha

Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:
poststelle@kreis-gth.de-mail.de.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.


Eckert



Gotha, 15. 04. 2021